



Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Regental e.V.
Georg Eichinger
Unterharthof 28
94365 Parkstetten

Gmund, 28.09.2020 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Pröller", 94379 St. Engelmar

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags des Drachen- und Gleitschirmfliegerclubs Regental e.V. vom 20.08.2020 die Erlaubnis „Pröller“ des DHV vom 29.08.1994 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Pröller“, in 94379 St. Engelmar vom 29.08.1994 wird hinsichtlich der Flurstücke erweitert (Landeplatz Klimmer).
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Flurstück 329 (Startplatz), Flurstück 1134, 1134-2 (Landeplatz Unterfeld) und 427, Gemarkung Kollnburg (Landeplatz Klimmer, neu), Koordinaten: N 49°01'58.7748" O 12°50'47.7636" (auf beiliegende Karte wird Bezug genommen).
3. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die Auflagen und Bedingungen bleiben bestehen bzw. werden ergänzt.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen für Landeplatz Klimmer:

1. Zur Fahrstraße (Oed Hinterviechtach, Tafertshof) ist ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten (FBO).

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Am 29.08.1994 wurde durch den DHV die Außenstart- und -landelaubnis „Pröller“ für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Mit Schreiben vom 20.08.2020 beantragte der Geländehalter die Erweiterung der Erlaubnis um die Landefläche Klimmer. Der neue Landeplatz befindet sich in der Nähe der in der Erlaubnis von 29.08.1994 bereits genehmigten Landefläche Unterfeld, ist jedoch verkehrs- und landetechnisch wesentlich günstiger erreichbar. Die Eignung der Flächen wurde durch den Geländehalter nachgewiesen und die Zustimmungen der Grundstückseigentümer bzw. Pächter bestätigt.

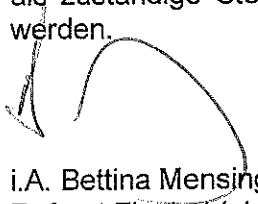
Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

Da es sich bei der angestrebten Änderung der Außenstarterlaubnis um keine wesentliche Änderung i.S.d. § 25 LuftVG handelt, war kein Genehmigungsverfahren i.S.d. § 25 LuftVG erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb